



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

SATZUNG

im neuen vollständigen Wortlaut,
ergänzt und verändert durch die Mitgliederversammlung vom 22.04.2010

§ 1

Der Verein trägt den Namen „**FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.**“.
Er wurde am 12.10.1991 gegründet. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2

Der Verein versteht sich als landesweite parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein einsetzen.
Zweck des Flüchtlingsrates ist es, die Situation der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu verbessern, für die Achtung ihrer menschlichen Würde einzutreten und ein besseres Zusammenleben zwischen Einheimischen und Flüchtlingen zu fördern.

Dazu

- koordiniert er Aktivitäten von Initiativen von Flüchtlingen und für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein,
- schafft er Verbindungen der Gruppen und Einzelpersonen untereinander und zu politischen und sozialen Institutionen und Verbänden,
- fördert er den Austausch von Informationen zwischen den Gruppen und die Vertretung relevanter Informationen,
- koordiniert er politische Aktionen,
- nimmt er Einfluss auf den Entscheidungsprozeß der Ausländergesetzgebung im Land,
- vertritt er die Flüchtlingsarbeit gegenüber politischen Parteien, sozialen Institutionen und Verbänden, der Landesregierung etc. in Fragen der Flüchtlingsproblematik von überregionaler Bedeutung.
- führt er Beratung, öffentliche Veranstaltungen und Schulungen für MultiplikatorInnen und andere Interessierte durch und ist Träger von Projekten und Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen.
- engagiert er sich auf der Grundlage von EU-Richtlinien und Bundesgesetzen in Gremien, Kampagnen und politischen Initiativen für den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft.
- übernimmt und koordiniert der Verein Vormundschaften, insbesondere für minderjährige Flüchtlinge und betreibt Schulung, Begleitung und Werbung von EinzelvormünderInnen.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen und Familien
- b) Firmen und Vereine
- c) Gruppen und Initiativen, die die Ziele nach § 2 unterstützen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Beitrag ist in zwei gleichen Raten im voraus bis zum 15.01. und 15.07. für das laufende Jahr auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. des Kündigungsmonates bekanntgegeben werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20 % der Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Hierzu sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder, sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von Kassenprüfern/innen
- c) die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage
- d) die Änderung der Satzung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) die Auflösung des Vereins

§ 8

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der BeisitzerIn

Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden und dessen/deren StellvertreterIn und den/die BeisitzerIn im Sinne des § 26 (2) des BGB vertreten. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung (§§ 4, 7 und 11) vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein unterhält zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle, die den Weisungen des Vorstandes unterworfen ist. Die Befugnisse des/der GeschäftsführerIn bzw. der GeschäftsführerInnen und ggf. weiterer Mitarbeiter/Innen richten sich nach dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsführungsvollmacht.

Der Vorstand delegiert Aufgaben an den/die GeschäftsführerIn bzw. die GeschäftsführerInnen. Der/die GeschäftsführerIn bzw. die GeschäftsführerInnen nehmen an den regelmäßigen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit. Auslagen für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins können auf vorherigen Antrag erstattet werden, wenn dies von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes genehmigt wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen. Hauptamtliche Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, werden lediglich im Rahmen von vertraglich geregelten Anstellungsverhältnissen vergütet. Die eventuelle Vereinsmitgliedschaft der Angestellten bleibt davon unberührt.

§ 11

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e. V., Frankfurt, zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele dieses Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anschrift:

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 K i e l
Telefon 0431-735 000
Fax 0431-736 077
office@frsh.de
www.frsh.de

Bankverbindung:

Ev. Darlehensgenossenschaft Kiel
BLZ 210 602 37, Konto 152 870

Amtsgericht Kiel:

Vereinsregisternummer: 503 VR 4075 KI

Stand: 22.04.2010